

N a a.

B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Riedel und Genossen, die Revision des Generale vom 24. Juli 1811 betreffend.

Eingegangen am 7. Mai 1868.

Der obengenannte, von mehreren Mitgliedern der zweiten Kammer unterzeichnete Antrag, welcher am 10. März der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen wurde, lautet:

„In Folge eines Antrags des Abgeordneten Beeg, die Revision des obgedachten Generale betreffend, gelangten am 20. August 1864 folgende Anträge an die hohe Staatsregierung:

Hochdieselbe wolle eine Revision des Generale vom 24. Juli 1811 auf dem Gesetzwege vornehmen und dabei nachstehende Anträge berücksichtigen:

1. daß alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, das Einholen des Grünsutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden, vor und während des Gottesdienstes dagegen alle Erntearbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten,
2. daß in den §§ 4, 5, 6 und 9 gedachten Fällen Maximalstrafsätze festgesetzt, den Polizeibehörden aber nachgelassen werden möchte, bei geringeren Vergehen auf niedrigere Strafen, bezüglich bis zum Verweise, herabzuerkennen,
3. daß zu § 5 hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Handtirung und der Zweifel, welche darüber entstehen können, erläuternde Bestimmungen gegeben werden möchten, und
4. daß § 6, das Fahren in die Städte und aus den Städten betreffend, den veränderten Verhältnissen gemäß modificirt werden möchte.

Im Landtagsabschiede vom 23. August 1864 wurde auch die Zusage ertheilt, daß diese Anträge einer reiflichen und sorgfältigen Erwägung unterzogen und Abhülfe gewährt werden solle.

Da nun bis jetzt noch nichts in der Sache geschehen, so stellte der mitunterzeichnete Abgeordnete Riedel am 28. Februar die Anfrage an die hohe Staatsregierung: